

Zusatzantrag

**der sozialdemokratischen Abgeordneten
zur Beilage 584/2017 (Bericht des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forst-
wirtschaft) betreffend das
Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Zu Artikel I - Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015

In § 95 – Instanzenzug – wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Gemeinderat ist über alle anhängigen Beschwerden gegen Bescheide des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu informieren.“

Zu Artikel V - Oö. Gemeindeverbändegezet, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 8/2016

In § 19 – Instanzenzug – wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verbandsversammlung ist vom Obmann oder der Obfrau bzw. vom Vorstand über alle anhängigen Beschwerden gegen Bescheide des Gemeindeverbandes zu informieren.“

Begründung

Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist der Gemeinderat die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Um die Kontroll- und Leitungsbefugnisse als Oberbehörde überhaupt wahrnehmen zu können, muss sie über das Tun und Unterlassen der Unterbehörde informiert sein. Daher ist es geboten, möglichst lückenlos und zeitnahe das demokratisch repräsentativste und höchste Organ in der Gemeindeselbstverwaltung in Kenntnis zu setzen.

Einem Transparenzverlust infolge der Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzugs kann mit einer Informationspflicht des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin an den Gemeinderat oder des erlassenden Verbandsorgans an die Verbandsversammlung begegnet werden.

Linz, am 05. Dezember 2017

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Binder, Peutlberger-Naderer, Schaller, Makor, Müllner, Punkenhofer, Rippl, Krenn,
Promberger, Bauer, Weichsler-Hauer**